

1656/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.02.2001

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1685/J - NR/2000, betreffend Führerschein mit 16 - Monopolstellung der Fahrschulen, die die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 14. Dezember 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Die Preisgestaltung der Fahrschulen unterliegt marktwirtschaftlichen Kriterien, weshalb eine gesetzliche Preisregulierung nicht besteht und auch entbehrlich ist.

Zu Frage 2:

Die Erteilung der Klassen A und B ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig. In Großbritannien und Island ist der Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A und B bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr zulässig, in Irland ist der Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B ab dem vollendeten 17. Lebensjahr zulässig.

Mit der Ausbildung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden, was jedoch nicht Gegenstand einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ist. Der frühestmögliche Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung ist daher national von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Erfahrungsberichte oder -studien über die genannte Regelung in Großbritannien und Irland sind nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Nähere Untersuchungen über die Preisgestaltung bei Fahrschulen liegen im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht vor.

Zu Frage 4:

Hinweise, dass Preisabsprachen zwischen den Fahrschulen existieren, sind mir nicht bekannt. Die möglicherweise unterschiedlichen Preise zwischen den Regionen sind mit den unterschiedlichen Verhältnissen (ländliche oder städtische Verhältnisse, Konkurrenzsituationen etc.) zwischen den Regionen zu erklären.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fahrschule sind in den §§ 109 bis 112 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ausführlich geregelt. Werden die in diesen Bestimmungen geforderten objektiven Voraussetzungen erfüllt, ist eine Fahrschulbewilligung zu erteilen. Eine Änderung dieser Bestimmung in Form einer Absenkung der Anforderungen zwecks Erleichterung des Marktzuganges ist derzeit nicht beabsichtigt. Da die geforderten Voraussetzungen eine gewisse Garantie für die Qualität der Ausbildung von Fahrern darstellen, sind Erleichterungen für den Zugang zum Markt im Sinne der Verkehrssicherheit sehr restriktiv zu handhaben und sehr genau zu prüfen.

Zu Frage 7:

Eine Änderung der Bestimmung, wonach die Fahrschulbewilligung nach dem Tod des Fahrschulbesitzers auf bestimmte nahe Angehörige übergeht, ist nicht beabsichtigt. Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die betreffende Fahrschule in Kontinuität weitergeführt werden kann. Ein eventueller Mangel an persönlichen Voraussetzungen soll durch die gemäß § 113 Abs. 2 lit b KFG 1967 erforderliche Bestellung eines Fahrschulleiters ausgeglichen werden.

Zu Frage 8:

Im Sinne der Konsumenten gibt es keine Notwendigkeit, die theoretische Fahrprüfung auch bei anderen Stellen als den Fahrschulen zuzulassen, da es für den Führerscheinwerber wohl am einfachsten ist, bei der Fahrschule, wo er die Ausbildung absolviert hat, auch gleichzeitig die theoretische Fahrprüfung ablegen zu können. Eine Änderung dieser Bestimmung könnte auch eine Erhöhung der Kosten der Fahrprüfung, die ebenfalls letztlich zu Lasten des Kandidaten geht, zur Folge haben.

Zu Frage 9:

In einer Novelle zum Führerscheingesetz soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Fahrprüfung auch durch eine andere Behörde (nämlich jene, in deren Sprengel die Ausbildung absolviert wurde) als jene die das Führerscheinerteilungsverfahren führt (in der Regel die Wohnsitzbehörde), abgenommen werden kann. Ein derartige Möglichkeit besteht an sich schon aufgrund der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Zu Frage 10:

Wie bereits zu Frage 1 erwähnt, unterliegen die Preisgestaltung für die Fahrschulausbildung, der Wettbewerb unter den Fahrschulen sowie die Höhe der Kosten für die Fahrschulausbildung den Regeln der freien Marktwirtschaft. In der 46. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz - Durchführungsverordnung wurde ein einheitliches Tarifblatt eingeführt, das von allen Fahrschulen deutlich sichtbar im Eingangsbereich anzubringen ist und den vollständigen Fahrschultarif zu enthalten hat. Dadurch soll ein Preisvergleich zwischen den Fahrschulen erleichtert werden.

Zu Frage 11:

Die Gebühren wurden nach Inkrafttreten des Führerscheingesetzes angehoben, um den tatsächlichen Aufwand der Behörden abzudecken. Für die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B beträgt der „behördliche Anteil“ nicht 3360 S sondern lediglich 1760 S (760 S Gebühr für die Ausstellung des Führerscheines,

100 S Gebühr für die theoretische Prüfung und 2x 450 S Gebühr für die praktischen Prüfungsfahrten).

Zu Frage 12:

Nach den Informationen, die meinem Ressort zur Verfügung stehen, kann nicht behauptet werden, dass die Fahrschul Ausbildung in Österreich teurer wäre als in Bayern. Aus einem Vergleich einer schweizer Zeitschrift geht hervor, dass die Ausbildung in Österreich sogar etwas günstiger ist als in Deutschland.

Zu Frage 13:

Im Rahmen der 21. Novelle zum Kraftfahrgesetz ist eine Regelung beabsichtigt, wonach der Fahrlehrerausweis von der Behörde zugleich mit der Fahr(schul)lehrerberechtigung ausgestellt wird. Um mögliche Missbräuche hintanzuhalten, soll jedoch nach wie vor die Fahrschule, für die der Fahr(schul)lehrer tätig ist, im Fahrlehrerausweis eingetragen sein. Bei einem Wechsel der Fahrschule ist die nunmehrige Fahrschule einzutragen.